

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten
Zahl.IX-N-35/17-1967
Betr.: Neulengbach;Unterschutzstellung
der "Dangelmannallee"

St.Pölten, am 20.6.1967

B e s c h e i d

Die auf den Grundstücken, Parzellen Nr.299 (Öffentliches Gut) und 1/1, 1/2, 1/3 (Eigentümer Dr.Dipl.Ing.Hans Moritz Prinz von und zu Liechtenstein) im südwestlichen Ortsbereich des Marktes Neulengbach aus insgesamt 62 ca 100 Jare alten Kastanienbäumen bestehende Baumallee, genannt "Dangelmannallee", wird gemäß §§ 2 Abs.1 und 3 sowie § 19 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBL.Nr.40/1952 in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung, LGBL.Nr.41/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 4 NÖ.Naturschutzgesetz ist jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales außer bei Gefahr im Verzug nur mit vorheriger Genehmigung der NÖ.Landesregierung zulässig.

S p r u c h (mit Zahl.IX-N-35/17-67 v.31.7.67
richtiggestellt auf Begründung)

Nach dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten handelt es sich um eine Baumallee beidseitig des Weges, der sogenannten Dangelmannallee, deren Bäume ca. 15 m hoch sind und einen Stammdurchmesser von 60 cm aufweisen. Die Bäume stehen teilweise auf gemeindeeigenem, teilweise auf Liechtenstein'schen Grund. Diese für den umliegenden Ortsbereich charakteristische Allee bedeutet für das gesamte Landschafts- und Ortsbild eine sehr bemerkenswerte Bereicherung. Da seitens der Grundeigentümer Einwendungen nicht erhoben wurden, war im Sinne der zit. Gesetzesstellen wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der BH St.Pölten Berufung erhoben werden.

Ergeht an:

- 1.Herrn Bgm. in Neulengbach
2. Die Dr.Dipl.-Ing.Hans Moritz Prinz von und zu Liechtenstein'sche Forst- und Gutsverwaltung, 3040 Neulengbach;
3. das Gendarmeriepostenkommando 3040 Neulengbach,
4. das Amt der N.Landesregierung, Abt.III/2, mit der Bitte um Übermittlung der Naturschutztafeln.

prot.GZ.III/2-1093/1n-1967

1093/4-71

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Zahl: IX-N-10/22-1971

St. Pölten, am 19.2.1971
3100

Neulengbach; Unterschutzstellung
der "Dangelmannallee"

B e s c h e i d

I. Gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, wird die Entfernung von 5 abgestorbenen bzw. beschädigten Roßkastanienbäumen des Naturdenkmales "Dangelmannallee" genehmigt, wenn hiefür unverzüglich 5 neue Roßkastanienbäume in den entstandenen Lücken nachgepflanzt werden.

II. Die Marktgemeinde Neulengbach wird gemäß §§ 76 ff. AVG. 1950 und TP 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, in der derzeit geltenden Fassung, verpflichtet, S 30,-- an Verwaltungsabgabe mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

B e g r ü n d u n g

zu I.: Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann eine Begründung entfallen. Die Vorschreibung der Auflage erfolgte auf Grund des Gutachtens des Naturschutzkonsulenten für den Gerichtsbezirk Neulengbach.

zu II.: Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1) den Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
- 2) die Dr. Dipl. Ing. Hans Moritz Prinz von und zu Liechtenstein'sche Forst- und Gutsverwaltung, 3040 Neulengbach;
- 3) das Gendarmeriepostenkommando 3040 Neulengbach;
- 4) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann:

H e r z o g
Ob.Reg.Rat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Freudlich

Amt der NÖ. Landesregierung III/2
Einlaufstelle

16. MRZ. 1971

Abt. III/2 - 7093/4-71

Bearb.: *[Signature]* Beilagen
Stempel.

Y.A. 11.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

S.D. Herrn
Mag. Gundakar Prinz von und zu Liechtenstein
Liechtenstein'sche Forst- und Gutsverwaltung
3040 Neulengbach

Beilagen
9-N-81119/29 1 Lageplan
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742)301	Datum
-	Frau Fuchs	DW 281	12. Jänner 2001

Betrifft
NEULENGBACH StGde - LIECHTENSTEIN, MGde Neulengbach;
Naturdenkmal "DANGELMANNALLEE", GrSte 1/2, 1/3, KG
Neulengbach, EBl. 32 - naturschutzbehördliche Sanierung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales "Dangelmannallee", auf den GrSten 1/2 und 1/3, EZ. 486, KG Neulengbach, StGde Neulengbach, S.D. Herrn Mag. Gundakar Prinz von und zu Liechtenstein als Berechtigten die Durchführung der nachfolgend angeführten Maßnahmen.

Der Lageplan mit den eingezeichneten Baumstandorten liegt bei und ist gekennzeichnet.

M a ß n a h m e n

1. Die Roßkastanien mit den Nummern 1 und 2 gekennzeichnet, sind zu fällen.
Eine Ersatzpflanzung ist nicht durchzuführen, da in diesem Bereich kein Alleecharakter gegeben ist.
2. Bei den Roßkastanien mit den Nummern 3 und 4 ist ein Kronenschnitt bis auf das gesunde Holz durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBI. 5500-0

Begründung

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u. a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer beantragte die Aufhebung der Denkmalerklärung von 2 Roßkastanien auf dem GrSt 1/2 und die Bewilligung je eines Kronenschnittes von 2 Roßkastanien auf dem Grst 1/3. Hierzu erfolgte durch den Naturschutzsachverständigen eine örtliche Begutachtung.

Die schriftliche Erklärung lautet auszugsweise:

"Die im Lageplan mit den Nummern 1 und 2 gekennzeichneten Roßkastanien weisen ein Alter von ca. 120 Jahren, eine Höhe von ca. 18 m und einen Brusthöhendurchmesser von 80 cm auf. Die Bäume drohen auf Grund ihrer Schäden um- bzw. auseinanderzubrechen und auf den darunterliegenden Gehweg zu stürzen.

Der Baum 1 weist unterhalb des Kronenansatzes in einer Höhe von ca. 4 m eine große, offene, weiche Faulstelle im Ausmaß von ca. 30 x 60 cm auf, welche sich in diesem Bereich auf ca. 2/3 des Stammquerschnittes erstreckt.

Der Baum 2 weist an der Nordseite des Stammes in der Höhe von 1,50-4,00 m drei große, offene, weiche Faulstellen auf, welche ca. 2/3 des Stammquerschnittes zerstört haben.

Die Bäume 3 und 4 weisen im Grob- und Feinstbereich einen starken Anteil an Dürrästen auf. Da unterhalb dieser Roßkastanien ein Weg zum Sportplatz verläuft, ist eine Gefährdung durch herabstürzende Äste gegeben."

Da auch die Parteien des Verfahrens gegen die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

ERGEHT unter Anschluß des Lageplanes an

- 1) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, "Tor zum Landhaus", Wiener Str.54, 3109 St. Pölten (zu 161523/005)
- 3) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, z.Hd. Herrn Naturschutzsachverständigen, im Hause
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 32)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. R i e m e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kudis

dk
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

15. Jan. 2001

zu RU5-ND15-032/06 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen 1

2. K. gen, Kopie zum Etl. 32 gefertigt

E

No
16/1/2001

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Hierauf bezieht sich der ha. Bescheid
vom 12. 1. 2001 Kennz. 9-N-2111R/2R
Für den Bezirkshauptmann:



Mag. Riemer

TAUSENDBLUM

